



KURZINFORMATION zum

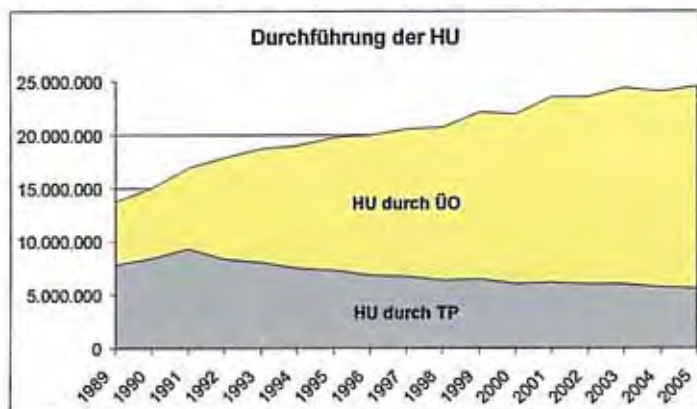
Anerkannten Prüfstützpunkt

**für § 29 StVZO
Hauptuntersuchung**

Zahlen und Fakten zur Entwicklung der HU in Prüfstützpunkten

Hauptuntersuchungen (HU) konnten bis zum Jahr 1989 - neben zwei nur regional tätigen Organisationen - ausschließlich von DEKRA und den FKÜ der TÜV in Prüfstützpunkten (Werkstätten) durchgeführt werden. Im Zeitraum von 1980 bis 1989 war der Anteil der in Prüfstützpunkten durchgeführten HU von knapp 20 % auf über 40 % angestiegen. Im Jahr 1989 wurden in ca. 26.000 (ca. 63 %) Kfz-Betrieben HU durchgeführt.

Im Jahr 1989 wurden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass auch freiberufliche Sachverständige - Prüfsingenieure (PI) - im Auftrag einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation (ÜO) HU in Prüfstützpunkten durchführen können. Seit diesem Zeitpunkt wurden GTÜ und KÜS bundesweit und FSP und TFÜ in einzelnen Bundesländern als ÜO amtlich anerkannt. Der Anteil der HU, die durch Prüfsingenieure der ÜO in Prüfstützpunkten durchgeführt werden, ist seit 1989 weiter kontinuierlich angestiegen und liegt heute bei über 75 %. Diese Entwicklung zeigt, dass die Stellung des Kfz-Gewerbes im Zusammenhang mit der Durchführung von HU zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Umgekehrt ist die Möglichkeit der HU-Durchführung durch die Prüfsingenieure in Prüfstützpunkten bei fast allen Kfz-Betrieben zwischenzeitlich zu einem Standardangebot geworden und kaum noch wegzudenken. Hieraus folgt, dass auch das Kfz-Gewerbe alles daran setzen muss, um diese Möglichkeit der HU-Durchführung in Kfz-Werkstätten zu erhalten.



Qualitätssicherung bei der HU-Durchführung

Damit es auf Grund des zunehmenden Wettbewerbs nicht zu Qualitätseinbußen bei der HU-Durchführung kommt, wurden die Qualitätsanforderungen an die periodische Fahrzeugüberwachung in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht. Hierbei handelte es sich in erster Linie um organisatorische Anforderungen.

Im Jahr 1999 wurde festgelegt, dass die einzelnen ÜO im Bereich einer Technischen Prüfstelle für die einzelnen Fahrzeugklassen ein einheitliches Prüfentgelt für die HU bzw. Sicherheitsprüfung (SP) erheben. Zusätzlich von der Werkstatt (Prüfstützpunkt) erhobene Vergütungen für die Nutzung des Betriebes und seiner Einrichtungen (Nutzungsgebühr) sind gesondert dem Fahrzeughalter in Rechnung zu stellen.

Durch diese Regelung soll ein ruinöser und damit letztlich die Prüfqualität mindernder Wettbewerb vermieden werden. Sie erfolgt im Interesse des Verbrauchers/Fahrzeughalters und soll die Preisgestaltung transparenter machen.

Im Zuge der Weiterentwicklung der technischen Fahrzeugüberwachung wurde im Jahr 2000 während eines gemeinsamen Symposiums von ZDK und Fahrzeugüberwachern vereinbart, dass der Bau weiterer Prüfstellen der ÜO gestoppt werden sollte. Es wurde ein gemeinsamer Vorschlag zum Stopp des Prüfstellenbaues erarbeitet. Dieser Vorschlag zur Ergänzung der StVZO wurde als "**Sollvorschrift**" im September 2002 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Als eine zusätzliche Maßnahme zur Steigerung der Qualität bei der HU-Durchführung wurde zum 01.04.2006 durch die 41. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben, dass auch die Einrichtung, Ausstattung und die weiteren Anforderungen an Prüfstützpunkte regelmäßiger als bisher überwacht werden sollen. Um hierbei ein neutrales Vorgehen sicherzustellen, soll die wiederkehrende Überwachung - sofern eine Delegation durch die oberste Landesbehörde erfolgt ist - wie bei anerkannten AU- und SP-Werkstätten durch die Kfz-Innungen durchgeführt werden.

Die neuen Vorschriften

Die neuen Vorschriften zur Überwachung der Prüfstützpunkte sehen vor, dass Prüfstützpunkte in regelmäßigen Zeitabständen - mindestens einmal in drei Jahren - zu überprüfen sind (Anlage VIII d StVZO).

Die erste Überprüfung der Ausstattungsanforderungen der Prüfstützpunkte (Anlage VIII d StVZO) erfolgt wie bisher durch die Überwachungsorganisationen (ÜO).

Die obersten Landesbehörden Bayerns haben die Befugnis zur Durchführung der wiederkehrenden Überprüfungen - wie bei AU-, SP- und GSP-/GAP-Werkstätten - auf die örtlich zuständigen bayerischen Kfz-Innungen übertragen.

Folgende Punkte werden überprüft:

- Das Grundstück muss so beschaffen sein, dass im öffentlichen Verkehrsraum durch den Betrieb keine Störungen entstehen.
- Es muss eine ausreichend bemessene Halle oder ein überdachter Prüfplatz in Abhängigkeit von den zu untersuchenden Fahrzeugen (z.B. Pkw oder Lkw) vorhanden sein.
- Die in der Anlage VIII d StVZO vorgeschriebenen Prüfgeräte und Einrichtungen (siehe unten) müssen vorhanden und in einem einwandfreien Zustand sein.
- Es wird geprüft, ob es sich bei dem Prüfstützpunkt um eine in die Handwerksrolle eingetragene Kfz-Werkstatt handelt.

Wird bei der Überprüfung des Prüfstützpunktes festgestellt, dass eine der genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist, wird von der Kfz-Innung eine angemessene Frist zur Beseitigung des entsprechenden Mangels festgelegt. Bis zur Beseitigung des Mangels, dürfen in dem entsprechenden Prüfstützpunkt durch die ÜO keine HU, SP oder AU und Änderungsabnahmen durchgeführt werden. Eine Mitteilung an die ÜO erfolgt durch die überprüfende Stelle.

Checkliste

Die baulichen Anforderungen an Prüfstützpunkte und Prüfgeräte, die in Prüfstützpunkten zur Durchführung der HU, AU und SP zur Verfügung stehen müssen, sind in Anlage VIII d StVZO aufgelistet.

Folgende Geräte müssen ständig im Prüfstützpunkt vorhanden und ggf. fest installiert sein:

- Ortsfester Bremsprüfstand
(in Abhängigkeit der zu untersuchenden Fahrzeuge;
Datum der Stückprüfung beachten)
- Scheinwerfereinstellprüfgerät oder senkrechte Prüffläche und ebene Fläche für die Aufstellung des Fahrzeuges
- Grube, Hebebühne oder Rampe mit ausreichender Länge und Beleuchtungsmöglichkeit sowie Einrichtung zum Anheben der Achsen oder Spieldetektoren

Folgende Geräte müssen dann im Prüfstützpunkt vorhanden sein, wenn die entsprechenden Fahrzeuge geprüft werden; sie können vom Prüfingenieur mitgeführt werden:

- Schreibendes Bremsmessgerät
- Prüfgerät für Druckluftbremsanlagen
- Messgerät zur Messung der Türschließkraft
- Prüfgerät zur Funktionsprüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern
- Bandmaß (> 20 m), Stoppuhr
- Prüfgerät für die elektrischen Verbindungseinrichtungen zwischen Kraftfahrzeug und Anhänger
- Lehren für die Überprüfung von Zugösen und Bolzen der Anhängerkupplung, Zugsattelzapfen, Sattelkupplungen, Kupplungskugeln
- Messgerät zur Ermittlung der Motortemperatur
- Gerät zur Prüfung von Schließwinkel, Zündzeitpunkt, Motordrehzahl
- CO-Abgasmessgerät
- Abgasmessgerät für Fremdzündungsmotoren
- Abgasmessgerät für Kompressionszündungsmotoren
- Prüf- und Diagnosegerät zur OBD-Prüfung
- Messgerät für Geräuschmessung

Weiterführende Informationen

Alle Prüfstützpunkte, die Verträge mit Überwachungsorganisationen (ÜO) abgeschlossen haben und die in regelmäßigen Zeitabständen durch die Kfz-Innungen überprüft werden, können das Schild "Anerkannter Prüfstützpunkt für § 29 StVZO Hauptuntersuchung" bei ihrer Kfz-Innung beantragen. Durch dieses einheitliche Schild können alle Prüfstützpunkte auch nach außen signalisieren, dass die Durchführung der HU durch eine ÜO im Kfz-Betrieb angeboten wird. Dies wird auch durch die Zusatzschilder der ÜO deutlich gemacht.

Selbstverständlich können sich alle Werkstätten mit Fragen zur Überprüfung von Prüfstützpunkten und allen anderen für Kfz-Betriebe wichtigen Themen an ihre Kfz-Innung wenden.

Eine Information der bayerischen KFZ-Innungen

